


Gemeinde Mariental

Verwaltungsvorlage			Vorlagen-Nr.: 109/24					
Fachbereich: Der Gemeindedirektor			Datum: 25.10.2024					
Tagesordnungspunkt Besetzung des Aufsichtsrates und der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Elm-Lappwald GmbH (SWEL neu)								
<i>Vorgesehene Beratungsfolge:</i>						<i>Beschluss geändert</i>		<i>Abstimmungsergebnis</i>
<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>	<i>Status</i>	<i>Ja</i>	<i>Nein</i>	<i>Ja</i>	<i>Nein</i>	<i>Enth.</i>	
06.11.2024	VA Mariental	nö						
06.11.2024	GR Mariental	ö						
<i>Finanzielle Auswirkungen</i>					<i>Verantwortlichkeit</i>			
Ergebnishaushalt	<input type="checkbox"/>	Kosten		EUR	gefertigt:	Gemeindedirektor:		
Finanzhaushalt	<input type="checkbox"/>	Produkt			gez. Freitag	gez. Freitag		
Kostenstelle		Sachkonto			(Freitag)	(Freitag)		
Ansatz		EUR	verfügbar					

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat der Gemeinde Mariental beschließt, Herrn / Frau ... in den Aufsichtsrat sowie Herrn / Frau ... als Vertreter/in und Herrn / Frau ... als Stellvertreter/-in in die Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Elm-Lappwald GmbH (SWEL neu) zu entsenden.

Der Verwaltungsausschuss bereitet die Beschlussfassung entsprechend vor.

Sach- und Rechtslage:

Die Beurkundung der Verträge für die Fusion der Stadtwerke Elm-Lappwald Gesellschaft mit beschränkter Haftung („SWEL alt“) mit der Stadtwerke Königslutter GmbH („SK“) zur Stadtwerke Elm-Lappwald GmbH („SWEL neu“) hat am 22.08.2024 stattgefunden. Die Anmeldung zum Handelsregister wurde zeitnah zum 29.08.2024 durch das Registergericht eingetragen. Mit der Eintragung ist die Verschmelzung wirksam geworden, sodass die beiden Quellunternehmen in der bisherigen Form nicht mehr existieren.

Da im Zuge der Verschmelzung auch der Gesellschaftsvertrag neu gefasst wurde, sind auch die bisherigen Gremien der Quellunternehmen „untergegangen“ bzw. müssen neu besetzt werden.

Aufsichtsrat:

Gemäß § 9 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages der „SWEL neu“ besteht der Aufsichtsrat aus zwölf Mitgliedern. Die Gemeinde Mariental kann ein Aufsichtsratsmitglied entsenden, eine Stellvertretung ist dabei nicht vorgesehen. Bisher waren sowohl der Gemeindedirektor als auch der Bürgermeister im Aufsichtsrat vertreten. Zukünftig kann nur noch eine Person entsandt werden.

Gesellschafterversammlung:

Über die Entsendung in die Gesellschafterversammlung entscheidet nach § 138 NKomVG die Vertretung. Eine Anzahl der Vertreterinnen und Vertreter ist bisher nicht festgelegt worden. Es empfiehlt sich jedoch, die Anzahl insgesamt gering zu halten, um bei Bedarf handlungsfähiger zu sein. Im Übrigen handeln die Vertreterinnen und Vertreter in der Gesellschafterversammlung weisungsgebunden. Es wird daher vorgeschlagen, lediglich eine Vertreterin bzw. einen Vertreter in die Gesellschafterversammlung zu entsenden und ebenfalls nur eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter zu benennen. Bisher waren Herr Daniel Schmidt als Vertreter und Herr Andy Köhler als Stellvertreter entsandt.